

**Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsichtnahme in das
Wählerverzeichnis und Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des
hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Lauchhammer am 07. Januar 2018
und für die mögliche Stichwahl
am 21. Januar 2018**

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl des Bürgermeisters für die 15 Wahlbezirke der Stadt Lauchhammer wird von **Montag, 18. Dezember 2017 bis Freitag, 22. Dezember 2017** während folgender Öffnungszeiten des Rathauses am

Montag	von 9.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 9.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	von 9.00 bis 11.00 Uhr

bei der Stadtverwaltung Lauchhammer, Liebenwerdaer Straße 69, 01979 Lauchhammer, barrierefrei mit Hilfsperson, im Wahlbüro Raum 104 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät (Computerbildschirm) möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Zeiten, spätestens am Freitag, 22. Dezember 2017 bis 11.00 Uhr bei der Stadtverwaltung Lauchhammer, Liebenwerdaer Straße 69, 01979 Lauchhammer, Wahlbüro Raum 104, Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen. Der Einspruch kann bis zum 22. Dezember 2017 schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters bis spätestens zum 17. Dezember 2017 eine Wahlbenachrichtigung zugestellt. Die Benachrichtigungen enthalten auf der Rückseite einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. In der Wahlbenachrichtigung sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahllokale liegt während der vorgenannten Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Lauchhammer, im Wahlbüro Zimmer 104, zur Einsichtnahme aus und ist im Internet einsehbar.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahlschein/e und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Erteilung von Wahlscheinen

4.1 Einen Wahlschein für die Bürgermeisterwahl erhält auf Antrag:

- ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter
- ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis versäumt hat,
 - b) sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis 15 Uhr am Wahltag dem 07. Januar 2018 und bis 15 Uhr am Tag der Stichwahl - 21. Januar 2018 - ein neuer Wahlschein erteilt werden.

4.2 Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 5. Januar 2018, 18.00 Uhr bei der Wahlbehörde - Stadt Lauchhammer – schriftlich, elektronisch oder als Erklärung zur Niederschrift beantragt werden. Wahlscheine für eine mögliche Stichwahl am 21. Januar 2018 können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 19. Januar 2018, 18.00 Uhr bei der Wahlbehörde - Stadt Lauchhammer – schriftlich, elektronisch oder als Erklärung zur Niederschrift beantragt werden. Die Schriftform gilt durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Auf Punkt 4.5 wird hingewiesen. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis 15 Uhr am jeweiligen Wahltag gestellt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 4.1 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen einen Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters noch bis 15.00 Uhr am Wahltag stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung einer anderen Person bedienen.

4.3 Wer einen Wahlschein für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters hat, kann in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder durch Briefwahl wählen. Das Wahlgebiet zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters ist die Stadt Lauchhammer.

4.4 Ergibt sich aus dem Antrag auf einen Wahlschein nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so werden dem Wahlschein beigefügt:

- ein amtlicher Stimmzettel
- ein amtlicher (rosafarbener) Stimmzettelumschlag
- ein amtlicher, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehener (grüner) Wahlbriefumschlag mit dem Vermerk „Wahlbrief“ und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Briefwahl kann auch an Ort und Stelle bei der Wahlbehörde ausgeübt werden. Der Wahlbrief mit dem gekennzeichneten Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig zurückzusenden, dass er spätestens am Wahltag, dem 07. Januar 2018, bis 18:00 Uhr

bei der Wahlleiterin eingeht. Bei einer möglichen Stichwahl endet die Frist am 21. Januar 2018, um 18:00 Uhr. Nach Eingang des Wahlbriefes bei der Wahlleiterin darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Der Wahlbrief muss in dem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten:

- den Wahlschein
- in einem verschlossenen Stimmzettelumschlag den Stimmzettel.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

4.5 Hinweis der Wahlbehörde:

Am 27. Dezember 2017 hat das Rathaus zur Erteilung von Wahlscheinen und die Möglichkeit der Briefwahl nicht geöffnet.

Lauchhammer, den 12.12.2017

Jörg Rother
Stellv. Bürgermeister